

**Studienordnung zur Ergänzungsrichtung
Lehramt an Grundschulen
im Fach Informationstechnische Grundbildung**

vom 30. Oktober 1996

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Technische Wissenschaften
und Betriebliche Entwicklung

Studienordnung

zur Ergänzungsrichtung

Informationstechnische Grundbildung

für das Lehramt an Grundschulen

vom Oktober 1996

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

„Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Pädagogischen Hochschule Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645) folgende Studienordnung zur Ergänzungsrichtung Informationstechnische Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen vom Oktober 1996; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 23. Oktober 1996 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 30. Oktober 1996 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 7. November 1996 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.“

§ 1 **Geltungsbereich**

Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6.5.1994 (GVBl. S. 645) regelt diese Studienordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums in der Ergänzungsrichtung Informationstechnische Grundbildung.

§ 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zur Ergänzungsrichtung Informationstechnische Grundbildung wird vorausgesetzt, daß eine ordnungsgemäße Einschreibung zu einem Studiengang für das Lehramt an Grundschulen vorliegt.

§ 3 **Studiendauer**

Das Studium in der Ergänzungsrichtung Informationstechnische Grundbildung umfaßt 15 Semesterwochenstunden.

§ 4 **Ziele und Inhalt des Studiums**

Die Ziele des Studiums bestehen im Erwerb eines informationstechnischen Wissens und Könnens, das die Studierenden befähigt, Informations- und Kommunikationstechnik als eigenes Arbeitsmittel während des Studiums und bei der späteren Tätigkeit als Lehrer sowie als Unterrichtsmittel unter besonderer Beachtung der Spezifik der Unterrichtsgestaltung in der Grundschule einzusetzen.

Das Studium hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Einführung in die PC-Technik
 - Aufbau und Funktionsweise eines PC-Systems; die wichtigsten Hardwarekomponenten und ihre Aufgaben; Software-Ebenen und ihr Zusammenwirken; Einführung in die Betriebssysteme insbesondere MSDOS und WINDOWS; Bedienung eines Computersystems mit Schwerpunkt Datenorganisation; Grundlagen der Computervernetzung
- Computer als Arbeitsmittel für Lehrer
 - Einsatz von Standard-Anwendersoftware
 - Grundlagen der Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenverwaltung mit Datenbankprogrammen; Einsatz von Grafikprogrammen zur Erstellung von Folien und Arbeitsblättern
- Computer als Lehr- und Lernmittel
 - Einsatzmöglichkeiten von Standardsoftware im Unterricht der Grundschule; Lernsoftware für
 - die Grundschule (Übersicht, Bewertungskriterien, didaktischer Einsatz an ausgewählten Beispielen) Computer als multimediales Unterrichtsmittel zur anschaulichen Präsentation und Animation
- Soziale Fragen der Informationsgesellschaft
 - Datenschutz und Datensicherheit; Bewältigung der Informationslawine und soziale

Auswirkungen des Einsatzes von Informationstechnik

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt 3 Semester (in der Regel 4., 5. und 6. Fachsemester des Studienganges Lehramt an Grundschulen).
- (2) Die zu studierenden 15 Semesterwochenstunden verteilen sich inhaltlich auf folgende Lehrgänge (Kurse):

- Grundlagen der Computertechnik	3 SWS
- Standard-Anwendersoftware	2 SWS
- Grafik mit dem Computer	2 SWS
- Computer als Lehr- und Lernmittel	6 SWS
- Information und Gesellschaft	2 SWS

§ 6

Studienleistungen

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise (LN) zu erwerben:

- 1 LN zu Grundlagen der Computertechnik. Dieser Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die Teilnahme am Kurs Grundlagen der Computertechnik bescheinigt und eine Komplexaufgabe erfolgreich gelöst wurde.
- 1 LN zur Lösung von schulrelevanten Aufgaben unter Einsatz von Standard-Anwendersoftware. Dieser Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die Teilnahme am Kurs Anwendersoftware oder Grafik mit dem Computer bescheinigt und eine Projektarbeit auf dem entsprechenden Gebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium der gewählten Ergänzungsrichtung zusammenhängen.
- (2) In Angelegenheiten, die die Prüfung in der Ergänzungsrichtung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungsbestimmungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 28 Abs. 2 ThVO/Gr:

1. schriftliche Prüfung (2 Stunden),
2. mündliche Prüfung (30 Minuten).

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/Gr.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt und tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 30. Oktober 1996

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor